

# **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bönebüttel vom 08.06.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 371, 375) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.05.2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bönebüttel erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Gemeinde Bönebüttel (Gemeinde) erhebt für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Leistungen) Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung und der dieser als Anlage beigefügten Gebührentabelle.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung entstehen, sind mit Ausnahme der in § 5 Absatz 5 Satz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) genannten finanziellen Aufwendungen in den Gebühren enthalten.
- (3) Auslagen nach § 5 Absatz 5 Satz 2 KAG sind auch dann zu erstatten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzulegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie
10. Gebührenentscheidungen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (3) Soweit für eine Leistung ein Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Leistung für die Gebührenpflichtigen und ihres Umfanges, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen.

Für eine unter die Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft fallende Amtshandlung darf die Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen. Die Höhe der Gebühr ist unter Berücksichtigung des Umfanges, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen.
- (4) Im Einzelfall können aus sozialen Gründen (Härtefall) Gebühren ermäßigt bzw. kann von der Erhebung von Verwaltungsgebühren ganz abgesehen werden.
- (5) Centbeträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.

### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen u. bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Leistung aber noch nicht beendet ist,
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid wird nur erhoben, wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

### **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlaßt bzw. die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Auf die Gebührenpflicht soll vor der Leistung hingewiesen werden.

## **§ 7 Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beantragung bzw. Veranlassung einer Leistung, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren und die Auslagenerstattung sind fällig, wenn die Leistung beendet bzw. der Antrag rechtswirksam zurückgenommen wurde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Eine gebührenpflichtige Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bönebüttel, den 08.06.2012

**gez. Runow**

Runow  
Bürgermeister

## Gebührentabelle

### 1. Gemeinsame Gebühren für alle Bereiche (Fachdienste und Schulen), soweit es sich um nicht bereichsspezifische Gebühren nach Ziffer 2 handelt

		<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
1.1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen,	2,60	bis	26,00
1.2	Beglaubigungen	1,50	bis	3,00
1.3	Fotokopien je Seite nach Aufwand	0,10	bis	1,00
1.4	Ersatz-/Zweitausfertigungen von Bescheiden und sonstigen Schriftstücken	2,60	bis	5,00
1.5	Druckstücke von Vorschriften, sonst. Schriftstücken usw. je nach Umfang und Herstellungskosten	1,50	bis	26,00
1.6	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz)			
1.6.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften			
1.6.1.1	in einfachen Fällen	5,00	bis	50,00
1.6.1.2	in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00	bis	2.000,00
1.6.2	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken			
1.6.2.1	in einfachen Fällen	5,00	bis	50,00
1.6.2.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00	bis	1.000,00
1.6.2.3	bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.000,00	bis	2.000,00

### 2. Bereichsspezifische Gebühren

#### 2.1 Bereich Schulen

2.1.1	Ersatz-/Zweitausfertigungen von Abgangs- und Abschlusszeugnissen			8,00
-------	--	--	--	------

#### 2.2 Bereich Bauen

2.2.1	Für das Anfertigen von Kopien (75 g)			
2.2.1.1	DIN A 4			0,50
2.2.1.2	DIN A 3			1,00
2.2.1.3	DIN A 2			2,60
2.2.1.4	DIN A 1			3,60
2.2.1.5	DIN A 0			4,60
2.2.1.6	größer als DIN A 0 pro qm			4,60
2.2.1.7	Die Gebühren nach Ziffer 2.2.1.1 – 2.2.1.4 erhöhen sich für farbige Drucke von Bauleitplänen und Planausschnitten			um 200 %
2.2.1.8	Die Gebühren nach Ziffer 2.2.1.1 – 2.2.1.4 erhöhen sich für Träger			
2.2.1.8.1	Transparentpapier (115 g)			um 200 %
2.2.1.8.2	Reprokopierfolie (3,5 MCL)			um 300 %

	<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
2.2.2		Farbiges Anlegen von Bauleitplänen und Planausschnitten jeweils nach Zeitaufwand Stundensatz zuzüglich Materialverbrauch	46,00
2.2.3		Gestattungsvertrag für die Herstellung einer Gehwegüberfahrt	26,00
2.2.4		Einsicht in die archivierten Grundstücksakten bei der Bauaufsicht	
2.2.4.1	3,00	einfache Einsichtnahme	bis 5,00
2.2.4.2	10,00	umfangreiche Einsichtnahme mit Hilfe städtischer Bediensteter	bis 26,00
2.2.5		Genehmigung und Abnahme von Entwässerungs- und Hauskläranlagen	
2.2.6.1		für Ein- und Zweifamilienhäuser	38,50
2.2.6.2		für Mehrfamilienhäuser und sonstige Bauwerke	51,50
2.2.7		Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 Baugesetzbuch	20,00
<b>2.3</b>		<b><u>Bereich Liegenschaften</u></b>	
2.3.1		Abgabe von Fahnen, Bannern und Masten sowie Mehrfachständern mit Tischfähnchen je Stück und angefangener Tag (Abhol- und Rückgabetag werden als ein Tag berechnet.)	5,00
2.3.2		Erteilung einer Eigentümererklärung in Erbbaurechtsangelegenheiten	25,00
2.3.3		Erteilung einer Veräußerungsgenehmigung / Vorkaufsrechts-Verzichtserklärung in Erbbaurechtsangelegenheiten	30,00
2.3.4		Erteilung einer Belastungsgenehmigung (Grundbuchbelastung für Dritte)	30,00
2.3.5		Erteilung einer Belastungsgenehmigung mit Vorrangseinräumungserklärung	50,00
2.3.6		Erteilung einer kombinierten Genehmigung / Erklärung gemäß Ziffern 2.4.3 bis 2.4.5	70,00
2.3.7		Erstellung des Entwurfes eines Vertrages oder Nachtragsvertrages in Erbbaurechtsangelegenheiten	80,00
2.3.8		Erteilung einer grundbuchlichen Löschungsbewilligung oder Pfandentlassungserklärung	30,00
<b>2.4</b>		<b><u>Bereich Steuern und Abgaben</u></b>	
2.4.1		Ersatz für eine Hundesteuermarke	2,60